

Vorblatt

Problem:

Die schulspezifischen Regelungen des Bildungsdokumentationsgesetzes und der Bildungsdokumentationsverordnung sind für die Pädagogischen Hochschulen weitgehend nicht mehr anwendbar.

Diese bedürfen einer Verordnung, die sich auf die Rechtsgrundlagen des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 und des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 stützt und die Regelungsbereiche der

1. Bildung und Vergabe der Matrikelnummern und der
2. Datenverarbeitung und –übermittlung

für die Pädagogischen Hochschulen abdeckt.

Ziel:

Ziele der Verordnung sind es,

- a) die Bildung der Matrikelnummern an die Systematik der Universitäten anzupassen und die Vergabe und Verwaltung der Matrikelnummern so zu regeln, dass diese möglichst effizient und fehlerfrei durch die Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden können;
- b) eine Systematik für die Bildung einer studienspezifischen Kennung zur Verfügung zu stellen;
- c) eine Regelung zu den verschiedenen Formen der Hochschulkooperation bzw. dem Studium an mehreren Pädagogischen Hochschulen zu treffen;
- d) die datenspezifischen Anforderungen wie die Codierungen und die erforderlichen Merkmale für die Gesamtevidenz sowie für die Bundesstatistik zum Bildungswesen zu regeln.

Alternativen:

Die Alternative bestünde darin, die hochschulspezifischen Bestimmungen in die bestehende Bildungsdokumentationsverordnung, die im Wesentlichen Regelungen für den Schulbereich enthält, einzuarbeiten. Von dieser Alternative wurde bewusst kein Gebrauch gemacht, weil

1. sich der Datenbedarf der postsekundären Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz zum Teil wesentlich von jenem der Schulen unterscheidet und eine Regelung in der Bildungsdokumentationsverordnung unübersichtlich würde,
2. weil es wichtig ist, die Pädagogischen Hochschulen als Hochschulen außerhalb des Schulbereiches zu positionieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Auswirkungen bzw. sind derartige Aufwendungen in den Materialien zu anderen rechtssetzenden Maßnahmen dargestellt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gegenständliche Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangssituation:

Bis zum 1. Oktober 2007 sind die Akademien Schulen im Sinne des § 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962. Mit dem vollen In-Kraft-Treten des Hochschulgesetzes 2005 ändert sich deren Status, sie werden teilrechtsfähige Bildungseinrichtungen und unterliegen nicht mehr den Schulgesetzen und den schulspezifischen Regelungen des Bildungsdokumentationsgesetzes.

Das Bildungsdokumentationsgesetz sieht für die postsekundären Bildungseinrichtungen zum Teil andere Regelungen zur Datenverarbeitung und –übermittlung als für die Schulen vor, was eine Neukonzipierung der Datenmerkmale im Rahmen einer Verordnung erforderlich macht. Darüber hinaus enthält dieses eine Reihe von Verordnungsermächtigungen, denen durch Erlassung entsprechender Regelungen nachzukommen ist.

Das Hochschulgesetz 2005 enthält die Verpflichtung, die näheren Bestimmungen über die Bildung und Vergabe der Matrikelnummern durch Verordnung zu regeln.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Rahmen dieses Entwurfes werden zwei große Themenbereiche geregelt:

1. die Bildung, Vergabe, Anwendung und Ungültigerklärung der Matrikelnummern auf Grundlage des § 53 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 sowie
2. die Datenverarbeitung und –übermittlung studien- und studierendenbezogener Daten auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes wie
 - die Bildung einer Studienkennung als studienspezifisches Kennzeichen;
 - die Codierung für Zwecke der automationsunterstützten Datenverarbeitung;
 - die Übermittlung der in einer Anlage festgelegten Daten an die Gesamtevidenz im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie deren Verschlüsselung;
 - die Festlegung der Datenmerkmale für die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu Zwecken der Bundesstatistik zum Bildungswesen.

In Bezug auf die Evidenz über den Aufwand für Bildungseinrichtungen, die Abfrageberechtigung im Datenfernverkehr sowie den Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand für Zwecke der Bundesstatistik gelten nach wie vor die §§ 10, 11, 12ff und 21 der Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003, da diese die Materie strukturiert und klar abbilden.

Bei der Festlegung der Regeln zur Bildung der Matrikelnummer und der Studienkennzahl wurde darauf Bedacht genommen, dass diese mit dem Universitätsbereich abgestimmt sind.

Eine komplette Abstimmung der Datenverarbeitung und –übermittlung mit dem Universitätsbereich konnte jedoch nicht erfolgen, da dort die Datenverwaltung durch die Existenz eines Datenverbundes (§ 7 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes) anders gestaltet ist. Die Hauptaufgaben jenes Datenverbundes im Universitätsbereich bestehen aus der Sicherung der Einhebung des Studienbeitrages und der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Vergabe der Matrikelnummern. Die zentrale Besorgung dieser Aufgabe ist vor allem aufgrund der Fülle an Studierenden, die an mehreren Universitäten studieren, nötig. Im Bereich der Pädagogischen Hochschulen wird derzeit nicht an die Einführung eines Datenverbundes gedacht, da die selbständige Administrierung der Aufgaben des Datenverbundes durch die Pädagogischen Hochschulen administrierbar erscheint.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Gründung der Pädagogischen Hochschulen und die damit verbundene Auflösung der Vorgängerorganisationen (Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien, Pädagogische Institute), die dem Schulbereich zuzurechnen waren, haben sich auch die Datenanforderungen und –strukturen zur Erfüllung der Bildungsdokumentation verändert, die sich nun an hochschulischen Rahmenbedingungen orientieren. Die auf Seiten der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ daraus entstehenden Mehraufwendungen wurden bereits in der geplanten Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes dargestellt und sind Teil der Beauftragung bzw. des Projektumfangs an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“. Auf der Ebene der Pädagogischen Hochschulen ist aus der Handhabe und Verwaltung der Daten mit keinen Mehraufwendungen zu rechnen, da zum einen schon in der Vergangenheit Meldungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz zu erfolgen hatten und zum

anderen die erforderlichen Daten auch für andere Zwecke (z.B. für Zeugnisse) ohnehin zu verarbeiten sind. Hinsichtlich der EDV-technischen Umsetzung waren jedoch Anpassungen nötig. Die Pädagogischen Hochschulen werden zur Verwaltung von Lehre, Personal und Studierenden ein eigens entwickeltes Softwareprodukt erhalten („PH-Online“). Die Beauftragung dazu enthält ebenfalls die Umsetzung der gegenständlichen Verordnung. Die daraus entstehenden Aufwendungen, die auf Grund der Pauschalsumme (Einmalkosten 2007: 394.000 € laufende Kosten 2007 rund 249.000 €) nicht exakt beziffert werden können, werden aus dem laufenden Budget des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bedeckt.

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Geltungs- und Regelungsbereich):

Im Geltungsbereich hat eine Trennung nach den Rechtsgrundlagen zu erfolgen:

1. § 53 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005: Die Regeln zur Matrikelnummer gelten für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 des Hochschulgesetzes 2005. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien ist von dieser Regelung mitumfasst, da gemäß § 79 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 bezüglich der in Abs. 1 nicht angeführten Angelegenheiten der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur ordnungsmäßigen Regelung zuständig ist. Für anerkannte private Pädagogische Hochschulen haben die Regelungen keine Geltung, es obliegt ihnen, die Regelungen zur Bildung der Matrikelnummern zu übernehmen und das Nummernkontingent, das ihnen vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden.
2. §§ 5, 7 und 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes: Die Regelungen aufgrund dieser Rechtsgrundlagen gelten für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien ist davon nicht mitumfasst, da für die Erlassung der entsprechenden Verordnungen gemäß § 15 Z 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Wasser und Umweltwirtschaft zuständig ist. Da das Bildungsdokumentationsgesetz gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b auch für die anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge gilt, ist die Verordnung in Bezug auf die Ausführungen zum Bildungsdokumentationsgesetz auch für diese anwendbar.

Hinsichtlich der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingeladen, im Rahmen der Begutachtung die eigenen Überlegungen im Hinblick auf die ordnungsmäßige Umsetzung des Bildungsdokumentationsgesetzes einzubringen. Allenfalls könnte auch eine Einbringung in vorliegende Verordnung als (dann) gemeinsame Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (analog zur Bildungsdokumentationsverordnung) in Betracht gezogen werden.

Die Inhalte der Verordnung sind in Abs. 2 aufgelistet.

§ 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Matrikelnummer (Z 1) ist eine personenspezifische Kennung der Studierenden. Studierende an Akademien haben eine solche Matrikelnummer schon bisher erhalten. Die Begriffsbestimmung umfasst daher auch solche „alten“ Matrikelnummern.

Unter die „früheren Bildungseinrichtungen“ fallen all jene Akademien, die gemäß §§ 84 und 85 des Hochschulgesetzes 2005 in einer Pädagogischen Hochschule, oder, wie die privaten Akademien, in einer privaten Pädagogischen Hochschule, einem Studiengang, einem Hochschullehrgang oder einem Lehrgang aufgegangen sind.

Der Begriff der „früheren Bildungseinrichtung“ ist bei der Bildung (§ 3) und Vergabe (§ 4) von Bedeutung.

Zu § 3 (Bildung der Matrikelnummer):

Grundlage für den gesamten Abschnitt der Matrikelnummern ist § 53 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005, der die entsprechende Verordnungsermächtigung enthält.

Die Bildung erfolgt aus den zwei Zeichen des Studienjahres und den Ziffern aus dem Nummernkontingent der Pädagogischen Hochschule oder der früheren Bildungseinrichtung. Letzteres kann im Falle des § 4 Abs. 3 (Zuweisung einer Matrikelnummer an eine Aufnahmebewerberin oder einen Aufnahmebewerber, die oder der bereits an einer früheren Bildungseinrichtung zugelassen war und deren oder dessen Matrikelnummer nicht mehr den Bildungsvorschriften des § 3 entspricht) bedeutsam sein.

Die Nummernkontingente der Pädagogischen Hochschulen werden den Pädagogischen Hochschulen durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur elektronisch bekannt gegeben.

Die „alten“ Nummernkontingente der Akademien werden ebenso angeschlossen sein.

Zu § 4 (Vergabe der Matrikelnummer):

Die Matrikelnummer ist anlässlich der erstmaligen Zulassung an einer Pädagogischen Hochschule zu vergeben. Studierende, die bereits an einer früheren Bildungseinrichtung oder einer öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule zugelassen waren und eine Matrikelnummer erhalten haben, haben diese weiter zu verwenden. (Die für die Akademien geltende Bildungsvorschrift der Matrikelnummer entspricht grundsätzlich jener dieser Verordnung.) Sie erhalten nur dann eine neue Matrikelnummer, wenn die Matrikelnummer den Bildungsvorschriften des § 3 nicht entspricht.

Bei Studierenden, die bereits an einer früheren Bildungseinrichtung zugelassen waren und deren Matrikelnummer nicht der Bildungsregel des § 3 entspricht, gestaltet sich die Bildung der neu zu vergebenden Matrikelnummer etwas anders. Diesfalls sind die fünf Ziffern gemäß § 3 Z 2 dem Nummernkontingent der früheren Bildungseinrichtung zu entnehmen. Die frühere Bildungseinrichtung ist über die Verwendung einer Nummer aus ihrem alten Kontingent zu informieren.

Zu § 5 (Anwendung der Matrikelnummer):

Die Matrikelnummer ist als persönliches Kennzeichen der oder des Studierenden auf jedem amtlichen Schriftstück (Zeugnisse, Bestätigungen) sowie auch seitens der oder des Studierenden auf jedem Antrag anzugeben.

Zu § 6 (Ungültigerklärung der Matrikelnummer):

Bei der Vergabe von Matrikelnummern können Fehler passieren, etwa wenn Matrikelnummern doppelt vergeben werden oder der Bildungsvorschrift nicht entsprechen. Diesfalls ist eine Ungültigerklärung und Sperrung vorzunehmen.

Unter der ungültig erklärten Matrikelnummer dürfen keine weiteren Daten mehr gespeichert werden, sämtliche Informationen sind auf die gültige Matrikelnummer zu übertragen. Zeugnisse, Bestätigungen und Erledigungen sind allerdings nicht neu auszustellen.

Die Informationspflicht des Abs. 4 stellt sicher, dass auch die frühere Bildungseinrichtung, sofern sie sich von der besuchten Pädagogischen Hochschule unterscheidet, über eine etwaige Sperre Kenntnis erlangt. Die frühere Bildungseinrichtung hat sodann die Sperre der Matrikelnummer unter Hinweis auf die gültige Matrikelnummer kenntlich zu machen und sämtliche Informationen der oder des Studierenden auf die gültige Matrikelnummer zu übertragen.

§ 7 (Bildung der Studienkennung):

Jedes Studium hat eine eigene Kennung, einen elfstelligen Begriff, der das Studium und eine etwaige Fachrichtung kennzeichnet. Unter „Studium“ ist jegliche Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule im Rahmen des öffentlich rechtlichen Bildungsauftrages und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit gemeint.

§ 7 Abs. 2 Z 4 meint ein gemeinsam eingerichtetes Studium oder eine Mitbelegung im Sinne der §§ 10 ff.

Die Codes der Studienkennzahlen werden den Pädagogischen Hochschulen elektronisch von der Bundesministerin für Bildung, Kunst und Kultur nach Maßgabe der durch die Pädagogischen Hochschulen gemeldeten angebotenen Studien zur Verfügung gestellt.

§ 8 (Anwendung der Studienkennung):

Die Verpflichtung zur Verwendung der Studienkennung auf amtlichen Schriftstücken bezieht sich nur auf die Pädagogische Hochschule. Anders als in § 5 hat die oder der Studierende diese Kennung auf Anträgen nicht anzuführen.

§ 9 (Gemeinsam eingerichtete Studien) und § 10 (Mitbelegung):

Bei gemeinsam eingerichteten Studien erlassen zwei (oder mehrere) Pädagogische Hochschulen ein gleichlautendes Curriculum, das vorsieht, dass ein gewisser Studienteil an der jeweils anderen Pädagogischen Hochschule zu absolvieren ist. Es gibt nur eine Studienkennzahl für das Studium. Die Hochschulen haben bei der Zulassung, der Ausstellung von Zeugnissen und der Verleihung des akademischen Grades oder des Diploma Supplement zusammenzuwirken.

Anders verhält es sich bei § 10, der Mitbelegung. Eine Mitbelegung liegt vor, wenn eine Studierende oder ein Studierender nur Studienteile an einer anderen Pädagogischen Hochschule absolviert, ohne dass das Studium gemeinsam eingerichtet wurde. Die oder der Studierende wird damit nicht Angehörige oder

Angehöriger der Pädagogischen Hochschule. Die Einzahlung des Studienbeitrages an der zulassenden Pädagogischen Hochschule ist durch die oder den Studierenden nachzuweisen.

§ 11 (Codierung):

Die Rechtsgrundlage für die Codierung findet sich in § 5 Abs. 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes. Da es sich dabei um relativ umfangreiche Listen handelt und Änderungen unterworfen sind, wird von einer entsprechenden Anlage zur Verordnung Abstand genommen.

Die Codexdateien zur Codierung gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 und 7, die den Pädagogischen Hochschulen von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden, enthalten lediglich studien-, nicht aber studierendenbezogene Codes wie Abs. 1 Z 3 (Geschlecht) und 6 (Beitragsstatus). Diese sind in den Anmerkungen zur Anlage zu finden.

§ 12 (Gesamtevidenz):

Die Pädagogischen Hochschulen haben an die Gesamtevidenz die Daten nach Maßgabe der Anlage zu liefern. Dabei handelt es sich um die Daten, die das Bildungsdokumentationsgesetz in § 7 Abs. 2 aufzählt. Die Erweiterungsmöglichkeit der Merkmale durch Verordnung der Bundesministerin, wie sie in § 3 Abs. 2 Z 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes für den Schulbereich enthalten sind, gelten für die postsekundären Bildungseinrichtungen nicht, was bewirkt, dass das Volumen der zu liefernden Daten wesentlich geringer ist.

Erhebungsstichtage sind der 15. November und der 15. März. jedes Kalenderjahres. Zusätzliche Erhebungsstichtage können durch die Beendigung eines Studiums bzw. durch die Ablegung der letzten Prüfung eingeschoben werden.

Berichtet wird zweimal jährlich, die Berichtstermine werden mit 30. November und mit 31. März eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Die Daten sind überarbeitet und bereinigt zu übermitteln.

Bevor die Daten im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur einlangen, ist die Sozialversicherungsnummer zu verschlüsseln. An ihre Stelle tritt die Bildungsevidenz-Kennzahl (BEKZ), die eine Rückführbarkeit auf die Person unmöglich macht. Die Durchführung der Verschlüsselung für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen wird durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgenommen. Diese hat die eingelangten Daten auch auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen und bei Bedarf bei den Pädagogischen Hochschulen rückzufragen bzw. auf Fehler hinzuweisen.

Abs. 5 enthält eine datenschutzrechtliche Bestimmung, die besagt, dass hinsichtlich der Datenverarbeitung in den Evidenzen und in der Gesamtevidenz das Datenschutzgesetz 2000 gilt.

In Bezug auf die Evidenz über den Aufwand für Bildungseinrichtungen gelten nach wie vor die §§ 10 und 11 der Bildungsdokumentationsverordnung.

§ 13 (Erstellung):

Die Daten für die Bundesstatistik zum Bildungswesen entsprechen im Wesentlichen den Daten für die Gesamtevidenz reduziert um ein Datenfeld (Beitragsstatus). Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat die für die Bundesstatistik nötigen Daten aus den Datensätzen für die Gesamtevidenz zu filtern und auszuwerten.

Bezüglich der Meldung des Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwandes gilt nach wie vor § 21 der Bildungsdokumentationsverordnung.

§ 14 (In-Kraft-Treten):

Das In-Kraft-Treten der Verordnung wird mit 1. Oktober 2007, dem Tag des vollen In-Kraft-Tretens des Hochschulgesetzes 2005 angesetzt.